

## Wiedergabe und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange	Eingangsdatum	Anschrift	Stellungnahme	Abwägung	Handlungsbedarf
<p>1 Eisenbahn-Bundesamt Referat 53: Lärmsanierung, Lärmaktionsplanung und Geoinformation</p>	28.09.2020	<p>Beteiligt über E-Mail: <a href="mailto:poststelle@eba.bund.de">poststelle@eba.bund.de</a>, <a href="mailto:dernbachs@eba.bund.de">dernbachs@eba.bund.de</a></p>	<p>„Im Rahmen der Beteiligung an der Lärmaktionsplanung wurde Ihr vorgelegter Entwurf zum Lärmaktionsplan der Stadt Kreuztal gesichtet und geprüft. Bitte berücksichtigen Sie dazu folgende Hinweise. Auf Seite 9 schreiben Sie unter Kapitel 2.1 richtigerweise, dass das Eisenbahn-Bundesamt seit dem 1. Januar 2015 für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes zuständig ist. Beachten Sie dabei, dass daraus folgt, dass dies lediglich für Runde 3 der Lärmaktionsplanung gilt, nicht jedoch für Stufe 2. Auf Seite 21 schreiben Sie unter Kapitel 3.6, dass die Lärmkarten bis zum Jahr 2023 geprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden müssen. Gemäß § 47c Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) endet die Frist dafür bereits am 30. Juni 2022. Für die dazugehörige Lärmaktionsplanung hat der Gesetzgeber eine Verlängerung um ein Jahr bis 2024 eingeräumt. Ich möchte Sie bitten, in der Anlage 1 die Anschrift des Eisenbahn-Bundesamtes zu aktualisieren. Die Adresse lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn. Alle Anliegen zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes können Sie auch per E-Mail an <a href="mailto:Ref53@eba.bund.de">Ref53@eba.bund.de</a> richten.“</p> <p><b>Hinweise zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanes der Stufe 3 des Eisenbahn-Bundesamtes.</b></p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p><b>Es erfolgt eine Anpassung des LAP im Textteil, Kapitel 3.6.</b></p> <p><b>Es erfolgt eine Ergänzung des Lärmaktionsplanes um Anlage 10.</b></p>
<p>2 Kreis Siegen-Wittgenstein: Amt für Bauen und Immissionsschutz</p>	15.10.2020	<p>Beteiligung über E-Mail: <a href="mailto:bauaufsicht@siegen-wittgenstein.de">bauaufsicht@siegen-wittgenstein.de</a>, <a href="mailto:immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de">immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de</a></p>	<p>Stellungnahme aus Sicht der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, dem Fachgebiet Immissionsschutz und des Gesundheitsamtes:</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p><b>Es ist kein Handlungsbedarf gegeben.</b></p>

Wiedergabe und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

				„Durch die Lärmaktionsplanung (Stufe 3) der Stadt Kreuztal werden vom Kreis Siegen-Wittgenstein zu vertretende Belange nicht beeinträchtigt. Seitens der beteiligten Fachbehörden wurden keine Einwände oder Anregungen vorgebracht.“		
3	Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 25	26.10.2020	Beteiligung über E-Mail: poststelle@bra.nrw.de <a href="mailto:Peter.ernst@bezreg-arnsberg.nrw.de">Peter.ernst@bezreg-arnsberg.nrw.de</a> Silvia.westerhoff@bezreg-arnsberg.nrw.de	„Aus verkehrlicher Sicht bestehen grundsätzlich gegen den o. a. Lärmaktionsplan keine Bedenken. Ich bitte aber zu prüfen, ob das Abschalten von Ampelanlagen an der B508 aus Sicherheitsgründen sinnvoll und vertretbar ist. In der Vergangenheit hat sich das nächtliche Abschalten von LZA als unfallträchtig herausgestellt. Deshalb bitte ich diese Maßnahme nochmal zu überdenken.“	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>	<b>Es erfolgt eine Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Prüfung.</b>
4	Universitätsstadt Siegen	27.10.2020	Beteiligt über E-Mail: <a href="mailto:b.kraft@siegen.de">b.kraft@siegen.de</a>	„Seitens der Stadt Siegen werden zur Lärmaktionsplanung der Stufe 3 für die Stadt Kreuztal keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.“	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	<b>Es ist kein Handlungsbedarf gegeben.</b>
5	Straßen.NRW. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	06.11.2020	Beteiligt über E-Mail: <a href="mailto:Kontakt.rln.sw@strassen.nrw.de">Kontakt.rln.sw@strassen.nrw.de</a> , georg.schumann@strasse.nrw.de	<b>Signalanlagen B 508</b>  „Signalanlagen sollen gemäß den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA 2015) grundsätzlich ununterbrochen (Tag und Nacht) in Betrieb gehalten werden, um durchweg einen sicheren Verkehrsablauf zu gewährleisten. Ein Abschalten kann die Unfallwahrscheinlichkeit erhöhen. Dies trifft besonders zu für Einbiegen-/ Kreuzen-Unfälle sowie für Abbiege-Unfälle (u.a. mit Fußgängern).  Ohne dass Sicherheitsvorteile der Signalisierung aufgegeben werden müssen, werden Nachteile der Lichtsignalsteuerung - <i>auch ohne das Abschalten der Anlagen</i> - bei schwachem Verkehr grundsätzlich durch technische Maßnahmen vermieden. Hierzu zählen vor allem Nachtprogramme mit gegenüber den Spitzenstunden deutlich kürzeren Umlaufzeiten sowie verkehrabhängige Steuerungen.  Ein grundsätzliches Abschalten aller Signalanlagen im	<b>Den Anregungen wird gefolgt.</b>	<b>Die in der Stellungnahme angeregte Einzelprüfung der Signalanlagen wird im Prüfverfahren berücksichtigt.</b>



Wiedergabe und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

			<p>Allgemein lässt sich nicht von der Hand weisen, dass der Verkehr in den letzten Jahren zugenommen hat. Jedoch ist weiterhin fraglich, ob die Anschlussstelle die gewünschte (lärmetechnische) Entlastung bringen würde. In einem Abwägungsprozess mit anderen Belangen würde dies dann zum selben Ergebnis führen.“</p> <p><b>LAP Punkt 3 „Maßnahmen zur Lärminderung“</b></p> <p>„Wie unter Punkt 3.1 richtig erwähnt, erzielen „Offenporige Asphalte“ mit DStRO = bis zu -5 dB(A), wie auch andere lärmindernde Beläge, wie z.B. Splittmastixasphalt und Asphaltbeton nach RLS-90 i.d.R. nur dann ihre gewünschte Wirkung, wenn die durchschnittlich gefahrene Geschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt.</p> <p>Offenporige Asphalte kommen in Frage, wenn hohe Verkehrsbelastungen mit außerordentlichen Lärmbeeinträchtigungen vorliegen. Im innerörtlichen Bereich beeinflusst die hohe Anschlussdichte an das weitere Straßennetz die Haltbarkeit und Funktionsfähigkeit des OPA wesentlich.</p> <p>Auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) werden weiträumiger und innerörtlicher Verkehr gebündelt, wodurch Wohngebiete gleichzeitig entlastet werden.</p> <p>Eine etwaige Geschwindigkeitsbeschränkung (<i>wie beispielsweise auf 30 km/h</i>) steht auf diesen Straßen deren besonderen Verkehrsfunktion entgegen (vgl. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Straßengesetze der Länder (StrWG NW)).</p> <p>Nach Meinung des Landesbetriebes Straßenbau NRW wird der widmungsrechtliche Zweck dieser Straßenzüge oftmals durch verkehrsrechtliche Anordnungen in Frage gestellt. Zudem kann durch eine Beschränkung des Verkehrs eine Verlagerung der Verkehrsströme stattfinden, die eine Mehrbelastung an anderer Stelle hervorruft.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es ist kein Handlungsbedarf gegeben.</p>
--	--	--	---	---	---

Wiedergabe und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

			<p>Geschwindigkeitsbeschränkungen können dann in Betracht kommen, wenn u.a. die Lärmrichtwerte der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinie-StV) überschritten werden, der LKW-Anteil unter 10% liegt und der Pegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um mindestens 3dB(A) (Hörbarkeitsschwelle) gesenkt werden kann. Für die verkehrsrechtliche Anordnung sind die jeweiligen Straßenverkehrsämter zuständig.</p> <p>Verwirklichungen von Radwegkonzepten dürften neben touristischen Nutzern auch Alltagsradfahrer dienen. Ob bzw. inwieweit ein Ausbau des Radwegenetzes einen Rückgang der Verkehrszahlen bewirken und somit eine Reduzierung der Lärmquellen erzielen wird, kann - <i>auch von hier</i> - eher als unwahrscheinlich angesehen werden.“</p> <p><b>Lärmsanierung</b></p> <p>„In Nordrhein-Westfalen gewährt der Straßenbaulastträger Bundesrepublik Deutschland für bestehende Bundesfernstraßen und das Land Nordrhein-Westfalen für seine Landesstraßen Lärmschutz (sog. Lärmsanierung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und stellen eine freiwillige Leistung des Baulastträgers der klassifizierten Straße dar. Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt. Die Regelungen zum Verfahrensablauf ergeben sich aus den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR-97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 (RLS-90). Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Für die Stadt Kreuztal ist kein zusätzlicher Handlungsbedarf und keine praktikable Handlungsmöglichkeit gegeben. Die Bereitstellung der in der Stellungnahme genannten Daten muss im Rahmen der Antragstellung zur Überprüfung auf Lärmsanierung einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Fallgestaltung durch die vom Lärm betroffenen Personen erfolgen. Die Stadt kann allenfalls beratend tätig sein.</p>
--	--	--	--	---	---

Wiedergabe und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

				<p>die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen nach dem in den RLS-90 vorgeschriebenen Verfahren berechnet und den festgelegten Immissionswerten gegenübergestellt. Messungen werden diesbezüglich nicht durchgeführt. Aus den Angaben der Lärmkartierung kann somit noch keine Betroffenheit nach den Kriterien der Lärmsanierung abgeleitet werden. Vielmehr wird eine zusätzliche Betrachtung der Lärmsituation nach den Regelungen der Lärmsanierung notwendig, da die Vorgaben aus der Umgebungslärmrichtlinie nicht für Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes maßgeblich sind.</p> <p>Soweit seitens der Stadt beabsichtigt ist, für den im Lärmaktionsplan aufgeführten Abschnitt der Bundesstraße eine Anfrage auf <b>Überprüfung von Lärmsanierung</b> zu stellen, so darf ich Sie bitten, mit der Anfrage folgende Informationen bereitzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Benennung der konkreten Straßenabschnitte bzw. Wohnbereiche, an denen Lärmbetroffenheiten gegeben sind;</li> <li>2.) Angabe der Gebietskategorien auf der Grundlage der Bebauungspläne bzw. der tatsächlichen Nutzung des Gebietes für die lärmbelasteten Bereiche; Kennzeichnung von sog. Außenbereichen nach § 35 BauGB;</li> <li>3.) Rechtskraft der Bebauungspläne;</li> <li>4.) Datum der Baugenehmigung für die Wohnhäuser (1. Häuserreihe zur Hauptlärmquelle) im Belastungsschwerpunkt;</li> <li>5.) genaue Angabe von Lage- (georeferenziert) und Höhendaten der Wohngebäude (1. Und 2. Häuserreihe) inkl. Gelände im Bereich der Gebäude.“</li> </ol>		
--	--	--	--	--	--	--